Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Aktuelles aus der PKN

LAG-Leitertagung 2025

- AG Extremismusprävention
- Fachtag: 05.09.2025
- Jugendwerkstätten
- Reform der PT-Ausbildung – Weiterbildung zum / zur Fachpsychotherapeut*in

https://www.uniklinikulm.de/fileadmin/default/Kliniken/KinderJugendpsychiatrie/Dokumente/Handlungsempfehlung_Radikalisierungsprozesse.pdf

KIPNI
Kompetenzforum Islamismusprävention Niedersachsen

9. Dezember 2022
Novotel, Hannover

Psychisch auffällig
oder radikal – was nun?

AG Extremismus-Prävention im LKA

Niedersachsen

UAG 3 Fachliche und wissenschaftliche Begleitung

Bearbeitung von Fallbeispielen

- Ethische und datenschutzrechtliche Aspekte
- Handlungssichere Meldewege
- Möglichkeiten von Umfeld-Beratungen
- Ethische Reflexion des Gesamt-Prozesses
- Externe juristische Perspektive

Save the date

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Fachtag am 5. September 2025, 10 bis 17 Uhr
Hotel Leonardo in Hannover

Wann reden, wann schweigen: Psychotherapeutisches Handeln bei Selbst- und Fremdgefährdung

Vorträge und Workshops (z.B. Kinderschutz; Radikalisierungsprozesse)

pkn.
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Psychologische Unterstützung von Jugendwerkstätten

Austausch am 27.3.2025 im Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

<u>Tagesordnung</u>

- Psychische Belastungen/ Erkrankungen junger Menschen (in Jugendwerkstätten)
- Was brauchen Jugendwerkstätten an psychologischer Unterstützung und wie wäre diese zu organisieren?
- Welche regionalen Lösungen wurden bereits gefunden?
- Resümée
  - Welche Möglichkeiten sehen wir, Jugendwerkstätten zu unterstützen?
  - Wir erfolgt der Ergebnistransfer?

Gesetz zur Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung – Weiterbildung zum / zur Fachpsychotherapeut*in

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

PP und KJP (Übergangsregelung bis max. 2035)	Psychotherapeut*innen (seit 1.9.2020)
I. Studium Drei Studienabschlüssen möglich: • Psychologie (Masterabschluss) • Pädagogik (Bachelorabschluss) • Soziale Arbeit (Bachelorabschluss)	**I. Approbationsstudium** Universitärer Masterabschluss • Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung • Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen • praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
	Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“
II. Postgraduale Ausbildung - „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Anspruch auf ein Gehalt - Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische* Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“ - Verfahrensvertiefung - ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“	**II. Weiterbildung** - Weiterzubildende sind in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - Spezialisierung für die beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche oder „Erwachsene“ (und „Neuropsychologische Psychotherapie“) - Verfahrensvertiefung - ambulant und stationär (fakultativ in institutionellen Bereichen)
Staatsprüfung Approbation als PP oder KJP Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung	Fachkunde für GKV-Versorgung

Studium

<u>Bachelor-Studium Psychologie</u>

- Regelstudienzeit 6 Semester
- incl. berufspraktische Einsätze
- polyvalent, d.h. qualifiziert für unterschiedliche sich anschließende Master-Studiengänge
- Abschluss Bachelor-Prüfung

<u>Master-Studium Klinische Psychologie/Psychotherapie</u>

- Regelstudienzeit 4 Semester
- incl. berufsqualifizierende Tätigkeiten
- Abschluss Masterprüfung

Approbationsprüfung / Parcours-Prüfung

(Voraussetzung: Approbation als Psychotherapeut*in nach neuem Recht)

Weiterbildung zur/zum Fachpsychotherapeut*in

(Gebietsweiterbildung/Verfahrensbezug - Gebiete: Erwachsene – Kinder/Jugendliche – Neuropsychotherapie – Verfahren: Verhaltenstherapie; tiefenpsychologisch fundierte PT, Psychoanalyse, Systemische Therapie)

- 5 Jahre Vollzeit; möglich auch in Teilzeit (bei entsprechender Verlängerung der Dauer)
- davon mindestens 24 Monate stationär in (teil-)stationären Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation, etc.
- davon mindestens 24 Monate ambulant in Praxen, Hochschul- /Weiterbildungs-Ambulanzen, ..
- **davon 12 Monate (24 Monate Teilzeit) institutionell möglich** in Einrichtungen der **Jugendhilfe**, Behindertenhilfe, Suchthilfe, sozialpsychiatrischen Diensten, Maßregelvollzug, psychosozialen Fach-Beratungsstellen, etc.
- Im institutionellen Bereich ist kein Verfahrensbezug notwendig!!
- Die Jugendhilfe ist als Ort sowohl für das Gebiet Kinder/Jugendliche als auch Erwachsene möglich)

Abschluss: Fachpsychotherapeut*innen-Prüfung (im Gebiet mit Verfahrensbezug)
Zuständigkeit: Psychotherapeutenkammer Niedersachen

In Niedersachsen werden pro Jahr 250 Weiterbildungsstellen benötigt (ambulant/stationär). Für die institutionelle Weiterbildung gibt es keinen festgelegten Bedarf.

Approbierte Fachkräfte im multiprofessionellen EB-Team

(Zahlen der bke. 2020)

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

- 1037 Approbierte (16% der Fachkräfte, davon 534 PP, 400 KJP, 102 Doppelapprobierte)
- 2010 verfügten noch rund 30 % der Fachkräfte über eine Approbation
- Rein rechnerisch verfügte 2020 fast jede Beratungsstelle über eine approbierte Fachkraft, tatsächlich max. in 70 % der Einrichtungen
- 47 % davon sind nach den „Übergangsvorschriften“ des PsychThG von 1999 approbiert
- Vergleich: vor dem 1. Psychotherapeutengesetz von 1999 hatte ein hoher Anteil der Fachkräfte in EB´en psychotherapeutische Ausbildungen (LK WF: alle!)

Psychotherapie (nach Wiesner)	**Hilfe zur Erziehung (SGB VIII)**	**Krankenbehandlung (SGB V)**
Voraussetzungen	Störung des Erziehungsprozesses	Behandlungsbedürftige Krankheit
Rechtsfolgen	Unterstützung oder Ergänzung des Erziehungsprozesses durch psychotherapeutische Interventionen	Krankenbehandlung (heilkundliche) Psychotherapie

Psychotherapie und Hilfe zur Erziehung

- Förderung der Entwicklung des Kindes durch Förderung der Eltern-Kind-Interaktion (Auswahl des Methodenrepertoires im Hinblick auf diese Zielsetzung)
- (Psychotherapeutische) Arbeit
  - mit den Eltern
  - mit dem Kind oder Jugendlichen
  - mit dem System Familie

Bsp. Eine psychotherapeutische Intervention bei einer Mutter, die an einer postpartalen Depression leidet, zielt nicht auf Heilung der Depression sondern auf die Förderung der Mutter-Kind-Beziehung ab (Besserung des Krankheitsbildes als Nebeneffekt denkbar).

Aufwand

- Kosten
  - Kosten Akkreditierung (WB-Stätte, WB-Ermächtigte)
  - Schaffung der Voraussetzungen (Theorie, Supervision (SV), Selbsterfahrung (SE))

- Zeitliche Investition
  - Vorbereitungen / Antragstellung
  - WB-TeilnehmerInnen (Theorie, SV, SE)
  - WB-Ermächtigte (Anleitung, Logbuch)
  - Integration der WB-TN in das multiprofessionelle Team (Einarbeitung)

Zu erwartende Kosten

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Eingruppierung: „Angemessenheit“ (plausibel aufgrund TVÖD-Kriterien: E13)

Anforderungen an WB-Stätten aus der MWBO zu **Selbsterfahrung, Supervision, Theorie**:

Theorie: 500 mind. 350 im vertieften Verfahren
Supervision: Mind. 150, davon mind. 50 Einzel
Selbsterfahrung: (laut Abschnitt B Gebiete: Erw. /KJ 80 Einheiten (40 Doppelstunden) im vertieften Verfahren

Abschnitt C:
- AP 250 Einzel / 80 Gruppe
- ST 100, davon 80 Gruppe
- TP 125, davon 80 Gruppe
- VT 100, davon 80 Gruppe

(Was heißt das für die IWB, in dem der Kompetenzerwerb nicht verfahrensbezogen stattfinden muss?)

IWB (pro 12 Monate Vollzeit bzw. 24 Monate Teilzeit) (1 Einheit = 45 min)
- Rein rechnerisch ergeben sich je 1/5 der Anteile
- = **max. 16 SE**; **max. 100 Theorie** (eher weniger, da verfahrensunabhängig); **max. 30 Supervision**
- Wesentliche Anteile der notwendigen Einheiten in Supervision und Theorie sollten im ohnehin zur Tätigkeit gehörenden Fortbildung und Fallbesprechungen erbracht werden können (bei Anerkennung der WB-Ermächtigten als Supervisoren);
- **SV im Institutionellen Bereich erfolgt durch Anleitung, wenn Ermächtigte präsent**

Akkreditierungsgebühren:

WB-Ermächtigte (Anerkennung, Zertifikat und Eintragung in Liste)	€ 330.-
WB-Stätte ((Anerkennung, Zertifikat und Eintragung in Liste)	€ 670.-
Supervisoren (Prüfung der Eignung für Hinzuziehung, Eintragung)	€ 110.-

Für weitergehende Informationen

- u. a. zu den Bedingungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte oder -ermächtigte,
- zu Fragen von Kooperationen oder Verbünden
- Sonstigen Fragen rund um die fachpsychotherapeutische Weiterbildung
- **FAQ´s für Erziehungsberatungsstellen**
- Individuelle Beratung zur Etablierung der fachpsychotherapeutischen WB

wenden Sie sich an die PKN:
info@pknds.de

oder gern auch an mich persönlich:
j.hermann@pknds.de

Ich freue mich auf Ihre Fragen und Ihr Interesse.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

FAQs	
Frage	**Antwort**
1. Weiterbildungsstätte	
Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden?	• Sie bietet einen hauptberuflichen Arbeitsplatz mit angemessener Vergütung für ein*e Psychotherapeut*in für den Erwerb spezifischer beruflicher Kompetenz an. • Der Beschäftigungsumfang einer PtW beträgt mind. 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung. • Für die Anerkennung der Berufstätigkeit als Weiterbildung in der Beratungsstelle/Jugendhilfeeinrichtung ermöglicht die Einrichtung den erforderlichen Kompetenzerwerb, die theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung. • In der Einrichtung werden Klient*innen, die aufgrund ihrer Problematik psychotherapeutischen Bedarf haben, beraten, betreut oder behandelt, wodurch sich die Weiterbildungsteilnehmenden mit den typischen Beratungs-, Betreuungs- und ggf. Behandlungsanlässen ausreichend vertraut machen können. • Sie hält Personal und Ausstattung für die Durchführung psychotherapeutischer Tätigkeiten vor. • Es gibt eine*n Psychotherapeut*in als Weiterbildungsbefugte*, die in der Institution in Bezug auf die Weiterbildung gegenüber den Weiterbildungsteilnehmer*innen weisungsbefugt ist. Diese Aufgabe ist Bestandteil der Regeltätigkeit von Weiterbildungsbefugten.